

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. August 1988



2551. Privater Quartierplan

Am 4. August 1988 ersuchte der Gemeinderat Kleinandelfingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. Juni 1988 betreffend den privaten Quartierplan Guggenbühl in Alten.

Klein-Andelfingen

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 1. Juli 1988 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 3. August 1988 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Ellikonerstrasse, im Westen durch die Grenze des Baugebiets bzw. durch die bereits überbauten Grundstücke, im Nordwesten durch die Bauzonengrenze und im Nordosten durch die Bodenackerstrasse begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Kleinandelfingen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Ellikonerstrasse, die Bodenackerstrasse, die Hinderlohstrasse und die Guggenbühlstrasse.

Im Grundstück zwischen der Hinderlohstrasse und der Guggenbühlstrasse werden zur Sicherung der Leitungsstrassen Baulinien für Versorgungsleitungen festgelegt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Kleinandelfingen am 29. Juni 1988 genehmigte private Quartierplan Guggenbühl in Alten wird gestützt auf § 133 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Kleinandelfingen, 8451 Kleinandelfingen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. August 1988

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi